

Mitgliedsbeitragsordnung

des Fördervereins der Linden-Grundschule e.V.

1. Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages

- Jahresbeitrag:
 - Schüler und Studenten 2,00 €
 - Einzelpersonen 20,00 €
 - Firmen/Organisationen 30,00 €
- jedes Mitglied kann für sich auch einen höheren Mitgliedsbeitrag festlegen
- bei Eintritt /Austritt innerhalb des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten

2. Zahlungsfristen

Der Beitrag wird jährlich zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.
Dieser Termin ist mit einer Ausgleichsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

3. Zahlungsarten

Das Mitglied kann dem Verein die Ermächtigung widerruflich erteilen, den Mitgliedsbeitrag per Lastschrift einzuziehen.
Der/die Schatzmeister/-in bucht den jeweils fälligen Mitgliedsbeitrag zum 15. Februar eines Geschäftsjahres ab.
Unter Angabe des Namens und des Zahlungszeitraumes kann der Beitrag auch auf das Vereinskonto überwiesen werden.
Bei neuen Mitgliedern innerhalb des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag zum nächsten 1. des jeweiligen Monats fällig.
Auf Wunsch wird dem Mitglied eine schriftliche Bestätigung des getätigten Mitgliedsbeitrages des Vorjahres ausgehändigt.

4. Aufnahmegebühren, Umlagen

Es werden keine weiteren Aufnahmegebühren im Rahmen der Mitgliedschaft erhoben.
Sollten Lastschriften nicht eingelöst werden können (z.B. falsche Bankverbindung etc.), entsteht eine sogenannte „Rücklastschriftgebühr“. Die Höhe ist durch sogenannte „Lastschriftabkommen“ zwischen den Banken geregelt.
Der Verein hat gegenüber dem Mitglied einen Schadensersatzanspruch in Höhe der angefallenden Gebühr. Der entstandene Schaden ist durch das entsprechende Mitglied in voller Höhe zu regulieren.

5. Mahnungen/Zahlungserinnerung

Ist ein Mitglied schuldhaft mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so erinnert der/die amtierende Schatzmeister/-in 14 Tage nach Zahlungstermin schriftlich.
Sollte der entsprechende Beitrag innerhalb der folgenden 14 Tage weiterhin nicht entrichtet werden, so ist der/die Schatzmeister/-in zur Mahnung per Brief verpflichtet.
14 Tage nach erfolgloser Mahnung verliert das Mitglied die Mitgliedsrechte. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

6. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung zum 28.09.2011 in Kraft.
Velten, den 28.09.2011